



KANTON URI

AMTSBLATT

FREITAG, 21. JULI 2006

NR. 29

SEITEN 997–1028



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



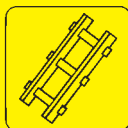
Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Direktionen

Landammannamt

997 Ausgabe der Jagdpatente

Gemeinden

997 Vormundschaften

998 Eigentumsübertragungen

1002 Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

1006 Bauplanauflagen

1008 Konzessionen; Gesuche

Submissionen

1009 Arbeitsausschreibung

Gerichtlicher Teil

Staatsanwaltschaft

1011 Strafbefehlspublikationen

Rechtsauskunft

1012 Unentgeltliche Rechtsauskunft
des Urner Anwaltsverbands

Gesetzgebung

Kanton Uri

1013 Reglement über den Zivil-
schutz im Kanton Uri
(Zivilschutzreglement [ZSR])

1024 Reglement über die Organisa-
tion der Regierungs- und der
Verwaltungstätigkeit (Organisa-
tionsreglement; Änderung)

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnementen:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 68.–
(inkl. 2,4 % MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,4 % MwSt.)

Inseratenverwaltung:
Publicitas AG
Altdorf
Telefon 041 874 16 55
E-Mail: altdorf@publicitas.ch

Tarife:
Rechnungsrufe, Bauplanauflagen Fr. 98.–
(exkl. 7,6 % MwSt.)
Eigentumsübertragungen Fr. 125.–
Übrige amtliche Anzeigen
Fr. 1.90 die einspaltige mm-Zeile
(Für nicht amtliche Publikationen und
Inserate zuzüglich 7,6 % MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die
Veröffentlichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,6 % MwSt.)
zur Verfügung.

Direktionen

Landammannamt

Ausgabe der Jagdpatente

Die Jagdpatentausgabe für alle Patentarten (Allgemeine Jagd, Hochwildjagd, Niederwildjagd, Passjagd und Wasserwildjagd) erfolgt vom 2. bis 18. August 2006. Während dieser Zeit können die Patente bei der Standeskanzlei Uri, Rathaus, 6460 Altdorf, bezogen werden. Die Patente können auch schriftlich, telefonisch 041 875 20 17, mit Fax 041 870 66 51 oder per E-Mail klaus.weibel@ur.ch vorbestellt werden. Eine weitere Patentausgabe findet nicht statt.

Detaillierte Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage www.ur.ch (Suchen, Index, J, Jagd).

Altdorf, 21. Juli 2006

Standeskanzlei Uri

Gemeinden

Vormundschaften

Wechsel in der Person der Vormundin

Der Gemeinderat Altdorf als zuständige Vormundschaftsbehörde hat am 3. Juli 2006 für Josef Tresch, geb. 24. Juli 1922, von Silenen UR, wohnhaft in Altdorf UR, die Vormundschaft gemäss Art. 369 ZGB bestätigt und eine neue Vormundin ernannt. Als Vormundin wurde Ursula Walker-Casagrande, Seedorferstrasse 80, 6460 Altdorf, eingesetzt.

Altdorf, 21. Juli 2006

Vormundschaftsbehörde Altdorf

Wechsel in der Person des Vormunds

Der Gemeinderat Altdorf als zuständige Vormundschaftsbehörde hat am 26. Juni 2006 für Beat Furrer, geb. 16. August 1950, von Flüelen UR, wohnhaft in Altdorf UR, die Vormundschaft gemäss Art. 369 ZGB bestätigt und einen neuen Vormund ernannt. Als Vormund wurde Bruno Betschart-Baumann, Frohmattweg 2, 6460 Altdorf, eingesetzt.

Altdorf, 21. Juli 2006

Vormundschaftsbehörde Altdorf

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 529.1201, 1'441 m², Plan Nr. 24, Baumgarten, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gebäude für Freizeit, Erholung, Kultur mit Wohnanteil, Gartenanlagen, Trottoir

Veräusserer:

Erben der Strickler-Leuzinger Martha

Erwerberin:

Hegi-Strickler Marianne, Tägernastrasse 45, 8645 Jona

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

4. April 2000

Andermatt

Grundstück Nr.: 1072.1202, 162 m², Plan Nr. 6, Plan Nr. 6.2, Unterdorf, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, übriges Gebäude

Veräusserer:

Zraggen-Christen Daniel und Monika, Oberalpstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerber:

Gerber-Richard Heinz und Anita, Zinsmattweg 11, 4436 Oberdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

11. März 1997

Attinghausen

Grundstück Nr.: 781.1203, ca. 307 m², Plan Nr. 5, Stämpfig, Acker, Wiese

Veräusserin:

Robert Gamma AG, Bötzlingerstrasse 3, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Gisler-Reiss Christian und Carmen, Blumenweg 24, 6438 Ibach

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

12. Januar 1995

Erstfeld

Parzelle von 134 m², ab Grundstück Nr.: 230.1206, Plan Nr. 6, Vorder Leitschach, geschlossener Wald, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Gebäude für Handel, Gewerbe,

Landwirtschaft ohne Wohnanteil, Gartenanlagen, übriges Gebäude, übrige befestigte Flächen, zu Grundstück Nr.: 231.1206, Plan Nr. 6, Vorder Leitschach, Acker, Wiese, geschlossener Wald, Strasse, Weg, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, übriges Gebäude, Wohngebäude ohne Fremdanteil, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen

Veräusserer:

Arnold-Stadler Karl, Wilerstrasse 50, 6472 Erstfeld

Erwerber:

Zurfluh-Zurfluh Thomas, Wilerstrasse 48, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

10. März 1982

Parzelle von 134 m², ab Grundstück Nr.: 231.1206, Plan Nr. 6, Vorder Leitschach, Acker, Wiese, geschlossener Wald, Strasse, Weg, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, übriges Gebäude, Wohngebäude ohne Fremdanteil, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, zu Grundstück Nr.: 230.1206, Plan Nr. 6, Vorder Leitschach, geschlossener Wald, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, Gartenanlagen, übriges Gebäude, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:

Zurfluh-Zurfluh Thomas, Wilerstrasse 48, 6472 Erstfeld

Erwerber:

Arnold-Stadler Karl, Wilerstrasse 50, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

10. Juni 1987

Isenthal

Grundstück Nr.: 140.1211, 46'957 m², Plan Nr. 15, Plan Nr. 6, Komitee, Strasse, Weg, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Acker, Wiese, geschlossener Wald; Grundstück Nr.: 290.1211, 74'212 m², Plan Nr. 7, Schwanden, geschlossener Wald, übrige befestigte Flächen, übrige bestockte Flächen, Acker, Wiese, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, Wohngebäude ohne Fremdanteil; Grundstück Nr.: 293.1211, 28'814 m², Plan Nr. 7, Schluchen, geschlossener Wald, Acker, Wiese, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft mit Wohnanteil, Gartenanlagen, Geröll, Sand; Grundstück Nr.: 425.1211, 30'905 m², Plan Nr. 13, Hinter Baberg, Fels, geschlossener Wald, Weide

Veräusserer:

Bissig-Huber Anton, Hintere Schwanden, 6461 Isenthal

Erwerber:

Bissig-Huber Elisabeth, Hintere Schwanden, 6461 Isenthal; Bissig Simon, Hintere Schwanden, 6461 Isenthal

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

18. September 1962, 23. Oktober 1969, 6. Mai 1974

Seelisberg

Grundstück Nr.: 311.1215, 998 m², Plan Nr. 11, Frutt, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Weide, übrige bestockte Flächen, geschlossener Wald

Veräusserer:

Abt-Cueni Walter, Nelkenrain 1, 4104 Oberwil

Erwerber:

Schmid André und Studer Schmid Barbara, Hausmattweg 13, 4663 Aarburg

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

4. Juni 1971, 28. Dezember 1981, 26. Januar 1983

Silenen

Grundstück Nr.: S1720.1216, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss Ost und Nebenräume, ¹⁷⁰/₁₀₀₀ Miteigentum an Grundstück Nr.: 895.1216; Grundstück Nr.: M1761.1216, Autoabstellplatz Nr. 12, Haus B, ¹/₂ Miteigentum an Grundstück Nr.: D897.1216

Veräusserin:

Robert Gamma AG, Bötzingenstrasse 3, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Jauch Urs, Gotthardstrasse 118, 6473 Silenen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

21. Dezember 1995, 10. April 1996

Silenen

Grundstück Nr.: D1734.1216, 67 m², Plan Nr. 61, Lungenstutz, Baurecht für Ferienhaus, auf 30 Jahre, zulasten Grundstück Nr.: 1795.1216

Veräusserer:

Jauch-Lusmann Adolf und Irene, Gotthardstrasse 132, 6473 Silenen

Erwerber:

Jauch Manfred, Gotthardstrasse 132, 6473 Silenen; Jauch-Zberg Daniel, Gotthardstrasse 47, 6474 Amsteg; Herger-Jauch Gabriela, Gotthardstrasse 243, 6473 Silenen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

4. Oktober 1991

Silenen

Grundstück Nr.: M1755.1216, Autoabstellplatz Nr. 6, Haus A, $\frac{1}{2}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: D897.1216

Veräusserin:

Robert Gamma AG, Bötzligerstrasse 3, 6467 Schattdorf

Erwerberin:

Gnos-Bellmont Anna Maria, Hellgasse 32, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

10. April 1996

Grundstück Nr.: M1757.1216, Autoabstellplatz Nr. 8, Haus B, $\frac{1}{2}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: D897.1216

Veräusserin:

Gnos-Bellmont Anna Maria, Hellgasse 32, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Robert Gamma AG, Bötzligerstrasse 3, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

27. Januar 2004, 4. März 2005, 2. Mai 2006

Silenen

Grundstück Nr.: S1716.1216, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss Ost und Nebenräume, $\frac{165}{1000}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: 895.1216; Grundstück Nr.: M1755.1216, Autoabstellplatz Nr. 6, Haus A, $\frac{1}{2}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: D897.1216

Veräusserin:

Gnos-Bellmont Anna Maria, Hellgasse 32, 6460 Altdorf

Erwerber:

Gnos-Tresch Rolf und Gabriela, Gotthardstrasse 138, 6473 Silenen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

Diverse

Spiringen

Grundstück Nr.: 308.1218, 962 m², Plan Nr. 15, Spielmattli, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Gartenanlagen

Veräusserer:

Baumann-Chen Peter, Chlösterlistrasse 8, 6403 Küssnacht am Rigi

Erwerber:

Imholz-Aschwanden Alois und Karin, Spielmattli, 6464 Spiringen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

20. November 1972

Altdorf, 21. Juli 2006

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierten Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 133 vom 12. Juli 2006, Seite 17

6. Juli 2006

Pfyl und Partner AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.000.898-3, Betrieb eines Ingenieurbüros, vorab im Hoch- und Tiefbau, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 183 vom 21.9.2004, S. 15, Publ. 2458654). Statutenänderung: 27.6.2006. Firma neu: *Pfyl Partner AG*. Domizil neu: Bahnhofstrasse 69, 6460 Altdorf. Qualifizierte Tatbestände: [Die Bestimmung über die beabsichtigte Sachübernahme bei der Gründung vom 22.12.1993 ist aus den Statuten gestrichen worden.] [gestrichen: Beabsichtigte Sachübernahme: Einrichtungen, EDV-Anlagen, Fahrzeuge usw. der «Birchler, Pfyl + Partner AG» in Schwyz, zum Preis von CHF 201'000.–.]. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kenel Lüthold, Dr. Albin, von Arth, in Zürich, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

6. Juli 2006

Verein Lehratelier Bekleidungsgestaltung Uri,

in Altdorf UR, CH-120.6.000.996-7, Der Verein bezweckt, mittels geeigneter Massnahmen den Beruf der Damenschneiderin im Kanton Uri zu erhalten und zu fördern, Verein (SHAB Nr. 123 vom 1.7.2003, S. 19, Publ. 1059016). Ausgeschiedene

Personen und erloschene Unterschriften: Bissig, Ruth, von Gurnellen, in Altdorf UR, Aktuarin, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Gisler, Erna, von Schattdorf, in Schattdorf, Kassierin, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Inderkum-Sigrist, Christina, von Gurnellen, in Schattdorf, Mitglied und Kassierin, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Arnold-Stadler, Claudia, von Flüelen, in Flüelen, Mitglied und Aktuarin, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

6. Juli 2006

Rosmarie Fröhlich, Restaurant Tellenbräu,
in Altdorf UR, CH-120.1.001.712-3, Betrieb des Restaurants Tellenbräu, Einzelfirma (SHAB Nr. 19 vom 29.1.2001, S. 680). Die Firma ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 134 vom 13. Juli 2006, Seite 16

5. Juli 2006

Dimos AG (Dimos SA) (Dimos Inc),
in Altdorf UR, CH-020.3.906.623-9, Vertrieb von Waren, insbesondere im Bereich elektronische Bauteile und Geräte sowie Computer Peripherie, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 78 vom 22.4.2005, S. 16, Publ. 2804592). Statutenänderung: 15.6.2006. Firma neu: *Dätwyler Electronics AG*. Übersetzungen der Firma neu: (*Dätwyler Electronics SA*) (*Dätwyler Electronics Ltd*).

5. Juli 2006

Streikversicherungs-Genossenschaft der Maschinenindustrie,
in Altdorf UR, CH-120.5.001.391-9, Versicherung auf Gegenseitigkeit eines Teils der Schäden, die aus Arbeitsunterbrechungen oder Einschränkungen zufolge Streiks, Aussperrung oder ähnlichen Vorgängen in... Genossenschaft (SHAB Nr. 46 vom 7.3.2006, S. 15, Publ. 3276032). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Hanslin, Randolph, von Kilchberg ZH und Diessenhofen, in Jona, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Daum, Thomas, von Zürich, in Uerikon, Gemeinde Stäfa, Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Berg, Dr. Ulf, dänischer Staatsangehöriger, in Walchwil, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Meier, Dr. Kurt A., von Stadel und Zürich, in Zürich, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

7. Juli 2006

Marc Clapasson,
in Altdorf UR, CH-120.1.002.189-6, Bahnhofstrasse 58, 6460 Altdorf, Einzelfirma (Neueintragung). Zweck: Berater für Alternative Investments in Europa und USA.

Eingetragene Personen: Clapasson, Marc, von Rothenthurm, in Altdorf UR, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 135 vom 14. Juli 2006, Seite 16

5. Juli 2006

Anocsys AG,

in Bürglen UR, CH-020.3.028.201-0, Entwicklung, Fertigung sowie Vertrieb von Lärmreduktionsgeräten basierend auf dem Prinzip der Lärmwellen-Neutralisierung, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 41 vom 28.2.2006, S. 14, Publ. 3265418). Statutenänderung: 4.7.2006. Aktienkapital neu: CHF 151'000.– [bisher: CHF 100'000.–]. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 151'000.–. Aktien neu: 1'510'000 Namensaktien zu CHF 0.10 [bisher: 1'000'000 Namenaktien zu CHF 0.10]. Vinkulierung neu: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.

10. Juli 2006

AMARA GmbH,

in Altdorf UR, CH-120.4.001.952-0, Betrieb einer Boutique mit Dienstleistungsangebot auf den Gebieten Bekleidung und Accessoires, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 19 vom 29.1.2004, S. 13, Publ. 2092978). Firma neu: *AMARA GmbH in Liquidation*. Mit Verfügung vom 6.7.2006 hat das Landgerichtspräsidium Uri über die Gesellschaft den Konkurs eröffnet; demnach ist die Gesellschaft aufgelöst.

10. Juli 2006

Stiftung Dörfli-Haus,

in Spiringen, CH-120.7.001.464-2, Hebung der Gemeindeinfrastruktur und Förderung kultureller Werte, insbesondere Errichtung, Einrichtung und Betrieb von Räumen für die Gemeindeverwaltung Spiringen (samt... Stiftung (SHAB Nr. 32 vom 15.2.2000, S. 1047). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Imholz, Franz, von Spiringen, in Spiringen, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien zusammen mit dem Geschäftsführer und Sekretär; Mattli, Alois, von Spiringen, in Spiringen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien zusammen mit dem Geschäftsführer und Sekretär; Furrer-Baumann, Margrit, von Spiringen, in Spiringen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien zusammen mit dem Geschäftsführer und Sekretär; Gisler-Arnold, Josef, von Spiringen, in Spiringen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien zusammen mit dem Geschäftsführer und Sekretär. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Zurfluh, Kurt, von Erstfeld, in Bürglen UR, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Vizepräsident, mit Kollektivun-

terschrift zu zweien zusammen mit dem Geschäftsführer und Sekretär]; Forte-Gisler, Hugo, von Bürglen UR, in Spiringen, Vizepräsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Arnold-Nick, Andrea, von Spiringen, in Spiringen, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Herger-Gisler, Cornelia, von Spiringen, in Spiringen, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Imholz, Urs, von Unterschächen, in Spiringen, Revisionsstelle.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 137 vom 18. Juli 2006, Seite 18

12. Juli 2006

Auto AG Uri,

in Altdorf UR, CH-120.3.000.657-2, Führung eines Autobusunternehmens, um damit Dienste des öffentlichen Verkehrs zu erbringen sowie private Personen- und Sachtransporte auszuführen, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 20 vom 28.1.2005, S. 15, Publ. 2674450). Statutenänderung: 22.6.2006. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt, ein Unternehmen zu führen, um Leistungen im Bereich des öffentlichen Verkehrs zu erbringen, private Personen- und Sachtransporte auszuführen, Handel mit Fahrzeugen zu betreiben und alle Arten von Dienstleistungen in Bezug auf Reparatur, Unterhalt und Betrieb von Fahrzeugen zu erbringen. Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen. Sie kann alle Tätigkeiten ausüben, die mit ihrem Zweck im Zusammenhang stehen oder diesen fördern. Sie kann Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern.

12. Juli 2006

Interring AG,

in Bürglen UR, CH-120.3.000.893-1, Handel mit Waren aller Art, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 152 vom 10.8.1992, S. 3757). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Geuensee (SHAB Nr. 131 vom 4.7.2006, S. 11) im Handelsregister des Kantons Uri von Amtes wegen gelöscht.

12. Juli 2006

Focustrek GmbH in Liquidation,

in Seelisberg, CH-120.4.001.078-9, Organisieren, Durchführen und Vermitteln von Reisen sowie den Ein- und Verkauf von Reiseutensilien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 13 vom 19.1.2006, S. 17, Publ. 3203398). Die Gesellschaft wird in Anwendung von Art. 89 HRegV von Amtes wegen gelöscht, weil die Gesellschaft keine verwertbaren Aktiven mehr hat und kein begründetes Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung innert angesetzter Frist geltend gemacht wurde.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 138 vom 19. Juli 2006, Seite 13

13. Juli 2006

Texaid-Textilverwertungs-Aktiengesellschaft,

in Schattdorf, CH-120.3.000.524-5, Sortierung und Verwertung von Textilien, insbesondere von caritativem Sammelgut, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 250 vom 23.12.2004, S. 20, Publ. 2606488). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Böschen-Knecht, Elisabeth, deutsche Staatsangehörige, in Darmstadt (D), Vizepräsidentin, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Präsidentin]; Sutter, Kurt, von Basel und Wintersingen, in Aeschi SO, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied]; Schirach, Jean Pierre, von Basel, in Zollikon, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivprokura zu zweien.

Altdorf, 21. Juli 2006

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Kohm Andreas, Seestrasse 10, 9326 Horn
- Bauvorhaben: Burger King Drive In-Restaurant
- Bauplatz: Flüelerstrasse 154, Parzelle 1039
- Bemerkungen: profiliert

Bürglen

- Bauherrschaft: Arnold-Kempf Max, Gosmertalweg 15, Bürglen
- Bauvorhaben: Anbau Remise
- Bauplatz: Gosmertalweg 15, Parzelle 477
- Bemerkungen: profiliert, Baute ausserhalb der Bauzone

- Bauherrschaft: Genossenschaft Migros Luzern, Geschäftssitz Dierikon, 6031 Ebikon
Bauvorhaben: Neues Leuchtbeschriftungskonzept
Bauplatz: Einkaufszenter MM-Urnertor, Parzellen 59 und 60
Bemerkungen: Freistehender Pylon profiliert
- Bauherrschaft: Gerig-Lusser Sandra und Roger, Bahnhofstrasse 46, Altdorf
Bauvorhaben: Neubau EFH
Bauplatz: Langmatt 61, Parzelle 1135
Bemerkungen: Profiliert
- Bauherrschaft: Malnati-Arnold Vitus und Heidi, Brückenstalden 16, Bürglen
Bauvorhaben: Anbau Wintergarten
Bauplatz: Brückenstalden 16, Parzelle 1163
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Stadler Schmid Pia, Seestrasse 49, Flüelen
Bauvorhaben: Ersatzneubau Garage
Bauplatz: Spichermatte, Parzelle 577
Bemerkungen: profiliert, Baute ausserhalb der Bauzone

Schattdorf

- Bauherrschaft: Robert Gamma AG, Bauunternehmung, Bötzlingerstrasse 3, Schattdorf
Bauvorhaben: 2 Mehrfamilienhäuser und Tiefgarage/Abbruch Stall
Bauplatz: Mühlehof 1 und 2; Parzellen L322.1213/L1512/L1473
Bemerkung: profiliert

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
- b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Konzessionen; Gesuche

Konzessionsgesuche zur Nutzung der Erdwärme und des Grundwassers

Bürglen

Manuela und Franz Herger-Gisler, Eyrütti 16, 6467 Schattdorf, ersuchen um Konzessionserteilung zur Nutzung der Erdwärme. Die Anlage soll zur Beheizung des Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. L 1688.1205, Horgi, 6463 Bürglen, eingesetzt werden.

Bürglen

Jakob Schuler-Brand, Bresteneggstrasse 4, 6460 Altdorf, ersucht um Konzessionserteilung zur Wärmenutzung des Grundwassers. Die Anlage soll zur Beheizung des Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. L 110.1205, Bresteneggstrasse 4, 6463 Bürglen, Postadresse: Bresteneggstrasse 4, 6460 Altdorf, eingesetzt werden.

Seedorf

Xaver Scheiber-Gisler, Im Grund 16, 6462 Seedorf, ersucht um Konzessionserteilung zur Nutzung der Erdwärme. Die Anlage soll zur Beheizung des Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. L 492.1214, Im Grund 16, 6462 Seedorf, eingesetzt werden.

Seedorf

André Fedier-Albert, Blumenfeldgasse 31, 6460 Altdorf und Jean-Claude Fedier, Kornmattstrasse 6, 6460 Altdorf, ersuchen um Konzessionserteilung zur Wärmenutzung des Grundwassers. Die Anlage soll zur Beheizung des Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. L 759.1214, Gandermatte 14 + 16, 6462 Seedorf, eingesetzt werden.

Seedorf

Adelheid und Paul Baumann-Albert, Gandermatte 1, 6462 Seedorf, ersuchen um Konzessionserteilung zur Wärmenutzung des Grundwassers. Die Anlage soll zur Beheizung des Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. L 729.1214, Gandermatte 10 + 12, 6462 Seedorf, eingesetzt werden.

Die Konzessionsgesuche sind mit allen Planunterlagen bei der betreffenden Gemeinde öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen

erhoben werden. Einsprachen privatrechtlicher Natur sind dem Landgericht Uri, solche öffentlich-rechtlicher Natur dem Regierungsrat einzureichen.

Altdorf, 21. Juli 2006

Baudirektion Uri
Markus Züst, Regierungsrat

Submissionen

Arbeitsausschreibung

A2 – Seelisbergtunnel Süd–Amsteg, Teilstrecke Büel bis Seedorferbrücke Flüelen; Instandsetzung Gigenbach, Seedorf

Die Baudirektion Uri, vertreten durch das Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, eröffnet die Konkurrenz für die Baumeisterarbeiten.

Hauptmassen:

Betonlieferungen	ca. 260 m ³
vorfabrizierte Betonelemente	ca. 25 m ³
Armierungsstahl	ca. 8 t
Lieferung Steinblöcke	ca. 500 t
Aushub	ca. 1'000 m ³
Erstellen Blocksatz	ca. 550 m ³

Der Auftrag wird im offenen Verfahren vergeben.

Eignungskriterien: Den Arbeiten entsprechende Erfahrungen bei Betoninstandsetzungen und im Wasserbau.

Zuschlagskriterien: Preis (70%), Erfahrungen und Referenzen (20%), Kapazität und Organisation (5%), Termineinhaltung (5%).

Ausführungstermin: Mitte November 2006 bis Ende März 2007

Die Angebote und die Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.

Es werden keine finanziellen Garantien verlangt.

Es findet keine obligatorische Begehung statt

Interessierte Unternehmungen haben sich bis spätestens Freitag, 28. Juli 2006, beim Amt für Tiefbau, anzumelden; Tel. 041 875 26 11, Fax 041 875 26 10. Die

gesamten Submissionsunterlagen können ab Freitag, 4. August 2006 beim Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, zum Preis von Fr. 170.– bezogen werden oder werden per Nachnahme verschickt. Zusätzlich kann das Leistungsverzeichnis auf Diskette zum Preis von Fr. 40.– bezogen werden. Einzeln sind erhältlich: Submissionsformulare (Devis) zu Fr. 20.–.

Mit der Anmeldung zur Submission erklärt sich der Anbieter (ohne Gegenbericht) einverstanden, dass die Unternehmerliste allen interessierten Unternehmern abgegeben wird.

Die Angebote sind verschlossen und versehen mit der Aufschrift «Offerte, Instandsetzung Gigenbach, Seedorf» dem Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, einzureichen.

Letzter Eingabetermin: Freitag, 1. September 2006, 16.00 Uhr, am Empfang des Amtes für Tiefbau, oder letztes Datum des Poststempels: Freitag, 1. September 2006, per A-Post (Aufgabestelle CH-Post, A-Post-Stempel firmeneigener Frankiermaschinen zählen nicht als Poststempel).

Offertöffnung: Dienstag, 4. September 2006, 14.00 Uhr, im Sitzungszimmer des Amtes für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri bei der paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o M. Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf (Telefon 041 870 56 56), schriftlich Einsprache eingereicht werden (Art. 45 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen).

Dieser Auftrag ist nicht dem WTO-Übereinkommen unterstellt.

Altdorf, 21. Juli 2006

Baudirektion Uri
Markus Züst, Regierungsrat

Staatsanwaltschaft

Strafbefehlspublikation (Art. 31 StPO)

Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Uri hat am 3. Mai 2006 in der Strafsache gegen CASTELLETTI Alessandro, geb. 17. Mai 1962, in Erba, von Italien, früher whft. in IT-22100 Como, Via Prudenziaria Nr. 23, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. CASTELLETTI Alessandro wird wegen Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Autobahn (Art. 27 Abs. 1, 32 Abs. 2 SVG, Art. 4a Abs. 1 lit. d VRV, Art. 22 SSV) schuldig erklärt.
2. CASTELLETTI Alessandro wird gestützt auf Art. 90 Ziff. 2 SVG mit einer Busse von Fr. 900.– bestraft.
3. Der Eintrag der Busse wird nach einer Probezeit von 1 Jahr bei Bewährung gelöscht.
4. Die Kosten von insgesamt Fr. 380.– werden dem Angeschuldigten auferlegt.
5. Der Angeschuldigte kann innert 20 Tagen bei der Staatsanwaltschaft I des Kantons Uri schriftlich Einsprache erheben (Art. 163 Abs. 1 StPO).

Altdorf, 21. Juli 2006

Staatsanwaltschaft Uri

Strafbefehlspublikation (Art. 31 StPO)

Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Uri hat am 18. Juli 2006 in der Strafsache gegen OSIEV Roman, geb. 12. Oktober 1980, in Zchinvali, von Georgien, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. OSIEV Roman wird wegen Führen eines Motorfahrzeuges ohne den erforderlichen Führerausweis (Art. 10 Abs. 2 SVG) und Führen eines Motorfahrzeuges ohne die erforderliche Haftpflichtversicherung (Art. 63 Abs. 1 SVG) schuldig erklärt.
2. OSIEV Roman wird gestützt auf Art. 95 Ziff. 1 Abs. 1 und 7 SVG und Art. 96 Ziff. 2 SVG mit einer Freiheitsstrafe von 30 Tagen Gefängnis bestraft.
3. Die Kosten von insgesamt Fr. 591.– werden dem Angeschuldigten auferlegt.
4. Der Angeschuldigte kann innert 20 Tagen bei der Staatsanwaltschaft I des Kantons Uri schriftlich Einsprache erheben (Art. 163 Abs. 1 StPO).

Altdorf, 21. Juli 2006

Staatsanwaltschaft Uri

Strafbefehlspublikation (Art. 31 StPO)

Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Uri hat am 18. Juli 2006 in der Strafsache gegen SON Shoryu, geb. 25. Juli 1968, in Tokio, von Japan, früher whft. in UAE-Dubai, P.O. Box No. zurzeit unbekannten Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. SON Shoryu wird wegen grober Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG schuldig erklärt.
2. SON Shoryu wird mit einer Busse von Fr. 1'000.– bestraft.
3. Der Eintrag der Busse wird nach einer Probezeit von 1 Jahr bei Bewährung gelöscht.
4. Die Kosten von insgesamt Fr. 100.– werden dem Angeschuldigten auferlegt.
5. Der Angeschuldigte kann innert 20 Tagen bei der Staatsanwaltschaft I des Kantons Uri schriftlich Einsprache erheben (Art. 163 Abs. 1 StPO).

Altdorf, 21. Juli 2006

Staatsanwaltschaft Uri

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 3. August 2006, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rechtsanwalt lic. iur. Georg Simmen, Schulhaus, 6491 Realp,
Telefon 041 888 01 77

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Kanton

REGLEMENT über den Zivilschutz im Kanton Uri (Zivilschutzreglement [ZSR])

(vom 4. Juli 2006)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf das Gesetz vom 25. September 2005 über den Bevölkerungsschutz im Kanton Uri (BSG)¹⁾

beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement vollzieht das Bevölkerungsschutzgesetz und regelt die Organisation, die Aufgaben, die Verantwortlichkeiten und die Zuständigkeiten im Zivilschutz.

2. Abschnitt: **Organisation**

Artikel 2 Bestand

¹ Der Sollbestand der kantonalen Zivilschutzorganisation beträgt 600 Schutzdienstpflichtige.

² Der Sollbestand des Führungsunterstützungselements des Gemeindeführungsstabs beträgt:

- a) je 10 Schutzdienstpflichtige für die Gemeinden Altdorf, Andermatt, Attinghausen, Bürglen, Erstfeld, Flüelen, Schattdorf, Seedorf, Silenen und Spiringen;
- b) je 5 Schutzdienstpflichtige für die Gemeinden Bauen, Göschenen, Gurtellen, Hospental, Isenthal, Realp, Seelisberg, Sisikon, Unterschächen und Wassen.

¹⁾ RB 3.6201

3.6205

Artikel 3 Gliederung

Die Zivilschutzorganisation umfasst:

- a) den/die Zivilschutz-Kommandant/in und Zivilschutz-Kommandant Stellvertreter/in;
- b) die Einsatzzüge (Pionier, Betreuung, Führungsunterstützung und Logistik);
- c) die Führungsunterstützungselemente der Gemeindeführungsstäbe;
- d) den Lehrverband;
- e) die Personalreserve.

Artikel 4 Standorte

Die Standorte der Zivilschutzorganisation sind:

Altdorf:	2 Pionierzüge, 1 Betreuungszug, 1 Zug Führungsunterstützung und Logistik kantonalen Führungsstab
Bürglen:	1 Pionierzug
Erstfeld:	1 Pionierzug
Schattdorf:	1 Pionierzug
Silenen:	1 Pionierzug
Alle Gemeinden:	1 Führungsunterstützungselement des Gemeindeführungsstabs

Artikel 5 Zuweisung und Unterstellung

¹ Das Führungsunterstützungselement des Gemeindeführungsstabs ist dem Gemeindeführungsstab zugewiesen und im Einsatz unterstellt.

² Der Kulturgüterschutz-Spezialist oder die Kulturgüterschutz-Spezialistin ist im Führungsunterstützungselement des Gemeindeführungsstabs eingeteilt und dem oder der Kulturgüterschutzverantwortlichen des Kantons fachtechnisch zugewiesen.

Artikel 6 Einteilung

¹ Die an der Rekrutierung ausgehobenen Schutzdienstpflichtigen werden in den Lehrverband eingeteilt.

² Die Einteilung der Schutzdienstpflichtigen erfolgt nach der Grundausbildung.

³ Ab dem 30. Altersjahr werden die Schutzdienstpflichtigen in der Regel der Personalreserve zugewiesen. Für Kader und Spezialisten/Spezialistinnen muss deren Nachfolge gesichert sein.

3. Abschnitt: **Aufgaben**

Artikel 7 Zivilschutz-Kommandant oder Zivilschutz-Kommandantin

Der Zivilschutz-Kommandant oder die Zivilschutz-Kommandantin:

- a) führt die Zivilschutzorganisation;
- b) bildet die Einsatzzüge und die Führungsunterstützungselemente der Gemeindeführungsstäbe aus;
- c) sorgt für die Beschaffung und den Unterhalt der Ausrüstung;
- d) plant und ordnet Massnahmen für den Schutz der Kulturgüter an;
- e) erstattet Bericht über die geleisteten Einsätze.

Artikel 8 Einsatzzüge

¹ Der Pionierzug leistet insbesondere:

- a) Einsätze zur Schadenminderung und zur Überbrückung zerstörter Infrastrukturen;
- b) Rettungs-, Unterstützungs- und Instandstellungseinsätze.

² Der Betreuungszug:

- a) betreut schutzbedürftige Personen;
- b) unterstützt Evakuierungen aus gefährdeten Gebieten;
- c) unterstützt nach Möglichkeit den Koordinierten Sanitätsdienst.

³ Der Zug Führungsunterstützung und Logistik kantonaler Führungsstab unterstützt insbesondere das Erstellen, den Betrieb und den Unterhalt des Kommandopostens des kantonalen Führungsstabs.

Artikel 9 Führungsunterstützungselement des Gemeindeführungsstabs

Das Führungsunterstützungselement des Gemeindeführungsstabs:

- a) unterstützt insbesondere das Erstellen, den Betrieb und den Unterhalt des Kommandopostens des Gemeindeführungsstabs;
- b) stellt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Militär und Bevölkerungsschutz den technischen Unterhalt der zugewiesenen Schutzanlagen sowie den Unterhalt und die Einsatzbereitschaft des Zivilschutzmaterials in der Gemeinde sicher.

Artikel 10 Lehrverband

Der Lehrverband weist gemäss Ausbildungsvereinbarung Zivilschutz¹⁾ die rekrutierten Schutzdienstpflichtigen den Standortkantonen zur Ausbildung in einer der drei Grundfunktionen Stabsassistent, Betreuer oder Pionier zu.

¹⁾ Verwaltungsvereinbarung betreffend gemeinsamer Durchführung der Grund-, Kader- und Spezialistenausbildung im Zivilschutz vom 12.2.2004 der Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug und Glarus.

3.6205

Artikel 11 Kulturgüterschutz-Spezialist oder Kulturgüterschutz-Spezialistin

Der Kulturgüterschutz-Spezialist oder die Kulturgüterschutz-Spezialistin:

- a) erstellt das Kulturgüterschutzinventar und die Dokumentationen nach Anweisungen des oder der Kulturgüterschutzverantwortlichen des Kantons;
- b) kontrolliert periodisch die beweglichen und unbeweglichen Kulturgüter sowie die bestehenden Schutzvorkehrungen;
- c) erstellt die Evakuierungs- und Schutzplanung für die geschützten Kulturgüter;
- d) sorgt für die Kennzeichnung der Kulturgüter mit den offiziellen Schildern;
- e) leitet im Einsatz die Verlegung der wichtigsten beweglichen Kulturgüter in geschützte Räume und das Schützen der unbeweglichen Kulturgüter oder Teilen davon.

Artikel 12 Zivilschutzstelle

Die Zivilschutzstelle im Amt für Militär und Bevölkerungsschutz:

- a) erledigt die administrativen Arbeiten für die Zivilschutzorganisation;
- b) führt das Kontroll- und Abrechnungswesen für die Schutzdienstpflichtigen;
- c) ist Auskunfts- und Ansprechstelle in Zivilschutzbelangen.

Artikel 13 Einwohnergemeinde

Die Einwohnergemeinde meldet dem Amt für Militär und Bevölkerungsschutz nach dessen Vorgaben:

- a) Änderungen von Personendaten in der Einwohnerkontrolle von Männern ab dem 18. Altersjahr bis und mit 40. Altersjahr oder stellt dem Amt den Zugriff auf die diesbezüglichen Daten der Einwohnerkontrolle sicher;
- b) den Abbruch von Objekten mit Schutzräumen.

4. Abschnitt: **Einsatz**

Artikel 14 Einsatz der Zivilschutzorganisation

¹ Zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen setzt das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz bei Bedarf die Zivilschutzorganisation oder Teile davon ein.

² Der Einsatz der Zivilschutzorganisation kann auf Gesuch einer Gemeindebehörde erfolgen. Treffen gleichzeitig mehrere Gesuche ein, entscheidet das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz über die Einsätze der Zivilschutzorganisation und koordiniert diese.

³ Die Gesuche sind an das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz zu richten. In dringenden Fällen ausserhalb der Normalarbeitszeiten ist das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz über die kantonale Alarmstelle erreichbar.

⁴ Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz kann nach Rücksprache mit der Gemeindebehörde den Abbruch des Einsatzes anordnen.

⁵ Falls die Lage es erfordert, können die den Gemeindeführungsstäben zugewiesenen Führungsunterstützungselemente in Absprache mit den Gemeindebehörden für übergeordnete Einsätze eingesetzt werden.

⁶ Vorbehalten bleibt die Einsatzkompetenz des kantonalen Führungsstabs.

Artikel 15 Einsatz der Reserve

Falls die Lage es erfordert, können die Einsatzkräfte mit ausgebildeten Schutzdienstpflichtigen aus der Personalreserve verstärkt werden.

Artikel 16 Aufgebot

¹ Im Ereignisfall erlässt das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz das Aufgebot der Einsatzzüge durch die kantonale Alarmstelle.

² Für ordentliche Dienstleistungen erfolgt das Aufgebot der Schutzdienstpflichtigen schriftlich.

Artikel 17 Aufgebot des Führungsunterstützungselements des Gemeindeführungsstabs

Bietet der Gemeindeführungsstab sein zugewiesenes Führungsunterstützungselement auf, so orientiert er unmittelbar nach dem Aufgebot das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, damit die Dienstleistungen der Schutzdienstpflichtigen durch die Zivilschutzstelle ordentlich erfasst und abgerechnet werden können.

Artikel 18 Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft

¹ Gesuche für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft sind dem Amt für Militär und Bevölkerungsschutz so früh als möglich, in der Regel ein Jahr im Voraus, zur Prüfung einzureichen. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin haben im Gesuch nachzuweisen, dass die Voraussetzungen gemäss Artikel 2 der Verordnung über Einsätze des Zivilschutzes zu Gunsten der Gemeinschaft (VEZG, SR 520.14) erfüllt sind.

² Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz entscheidet über die Bewilligung des Einsatzes zu Gunsten der Gemeinschaft. Im Entscheid werden die Einsatzdauer, die Anzahl der höchstens zu leistenden Dienstage sowie der Kostenrahmen festgelegt.

³ Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz legt in Zusammenarbeit mit dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin die Koordination und die Leitung des Einsatzes zu Gunsten der Gemeinschaft fest.

3.6205

Artikel 19 Katastrophen- und Nothilfe zu Gunsten anderer Kantone

1 Der Regierungsrat regelt die Hilfeleistung in der Vereinbarung zwischen den Kantonen über die interkantonale Hilfeleistung durch den Zivilschutz bei Katastrophen und in Notlagen vom 13. Mai 2005¹⁾.

2 Der Regierungsrat entscheidet über die Bewilligung der Hilfeleistung. Im Entscheid werden die Einsatzdauer und die Anzahl der höchstens zu leistenden Dienstage sowie der Kostenrahmen festgelegt.

5. Abschnitt: **Ausbildung**

Artikel 20 Ausbildungsinfrastruktur

Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz betreibt, unterhält und erneuert das Zivilschutzausbildungszentrum «Krump» in Erstfeld.

Artikel 21 Grund-, Kader- und Spezialistenausbildung

Der Regierungsrat regelt die Ausbildung in der Ausbildungsvereinbarung Zivilschutz²⁾.

Artikel 22 Wiederholungskurse

Die Schutzdienstpflichtigen leisten die jährlichen Wiederholungskurse in der Regel im Zivilschutzausbildungszentrum «Krump» in Erstfeld und in den Einwohnergemeinden.

Artikel 23 Ausbildung des Führungsunterstützungselements des Gemeindeführungsstabs

Die Ausbildung des Führungsunterstützungselements des Gemeindeführungsstabs obliegt der Zivilschutzorganisation.

6. Abschnitt: **Zivilschutzmaterial**

Artikel 24 Ausrüstungs- und Retablierungsstelle

Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz betreibt und unterhält eine Ausrüstungs- und Retablierungsstelle für die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen.

1) Schweizerische Konferenz der Kantonalen Militär- und Zivilschutzdirektorinnen und -direktoren (MZDK).

2) Verwaltungsvereinbarung betreffend gemeinsamer Durchführung der Grund-, Kader- und Spezialistenausbildung im Zivilschutz vom 12.2.2004 der Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug und Glarus.

Artikel 25 Persönliche Ausrüstung

- 1 Die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen umfasst die Bekleidung, das Schuhwerk, das Gepäck und besondere Ausrüstungsgegenstände.
- 2 Die Schutzdienstpflichtigen werden vom Amt für Militär und Bevölkerungsschutz unentgeltlich ausgerüstet. Die Schutzdienstpflichtigen erhalten die Artikel der persönlichen Ausrüstung leihweise.
- 3 Die Schutzdienstpflichtigen haben zu jeder Dienstleistung mit vollständiger, sauberer und einsatztauglicher Ausrüstung einzurücken. Sie haben ihre persönliche Ausrüstung in der Regel am Wohnort sicher aufzubewahren und in gutem Zustand zu halten. Unbrauchbar gewordene Ausrüstungsgegenstände sind zu retablieren.
- 4 Beim Übertritt in die Personalreserve, bzw. bei der Entlassung aus der Schutzdienstpflicht erfolgt die Rückgabe der persönlichen Ausrüstung an das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz.

Artikel 26 Zivilschutzmaterial der Zivilschutzorganisation

- 1 Die Zivilschutzorganisation benötigt für die Ausrüstung der Einsatzzüge an den Standorten Altdorf, Bürglen, Erstfeld, Schattdorf und Silenen Zivilschutzmaterial der Einwohnergemeinden.
- 2 Die Zivilschutzorganisation sichert an den Standorten der Einsatzzüge nach Vorgaben des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz die Instandhaltung des ausgeliehenen Materials der Einwohnergemeinden.
- 3 Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz kontrolliert an den Standorten der Einsatzzüge periodisch nach Vorgaben des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz die Einsatzbereitschaft und den Unterhalt des ausgeliehenen Materials der Einwohnergemeinden.

Artikel 27 Nutzung von Zivilschutzmaterial der Zivilschutzorganisation durch Partnerorganisationen

- 1 Zivilschutzmaterial der Zivilschutzorganisation kann auf Gesuch hin und sofern die zivilschutz eigenen Bedürfnisse das zulassen von Partnerorganisationen genutzt werden.
- 2 Gesuche von Partnerorganisationen für die zivilschutzfremde Nutzung von Zivilschutzmaterial sind dem Zivilschutz-Kommandant oder der Zivilschutz-Kommandantin zur Prüfung einzureichen.
- 3 Der Zivilschutz-Kommandant oder die Zivilschutz-Kommandantin entscheidet über die Bewilligung für die zivilschutzfremde Nutzung von Zivilschutzmaterial. Im Entscheid werden die Nutzungsdauer und weitere Auflagen festgelegt.
- 4 Der zuständige Einsatzleiter oder die zuständige Einsatzleiterin der Partnerorganisation ist verantwortlich für die Sicherheit beim Einsatz des Zivilschutzmaterials sowie für den Betrieb und den Unterhalt des ausgeliehenen Zivilschutzmaterials.

3.6205

⁵ Die Zivilschutzorganisation kann für ihre Auftragserfüllung ausgeliehenes Zivilschutzmaterial jederzeit und unverzüglich zurückrufen.

⁶ Das ausgeliehene Zivilschutzmaterial ist in sauberem und einsatzbereitem Zustand zurückzugeben. Der zuständige Einsatzleiter oder die zuständige Einsatzleiterin der Partnerorganisation haftet für defektes und verlorenes Zivilschutzmaterial.

7. Abschnitt: **Schutzbauten**

Artikel 28 Schlusskontrollen bei neuen und erneuerten Schutzräumen und Kulturgüterschutzräumen

Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz führt gemäss den Technischen Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz die Schlusskontrollen bei neuen und erneuerten Schutzräumen und Kulturgüterschutzräumen durch.

Artikel 29 Unterhalt der Kulturgüterschutzräume

Die Anlagewarte und Anlagewartinnen der Zivilschutzorganisation stellen in Zusammenarbeit mit den Eigentümern und Eigentümerinnen den technischen Unterhalt der Kulturgüterschutzräume gemäss den Technischen Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz sicher.

Artikel 30 Periodische Kontrolle der bestehenden Schutzräume

Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz sorgt gemäss den Technischen Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz für die periodische Kontrolle der Betriebsbereitschaft und des Unterhalts der bestehenden öffentlichen und privaten Schutzräume und der bestehenden Kulturgüterschutzräume.

Artikel 31 Vom Bund anerkannte Schutzanlagen

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz bestimmt die für den Fall bewaffneter Konflikte anerkannten Schutzanlagen (Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen, geschützte Sanitätsstellen, geschützte Spitäler) im Kanton Uri.

Artikel 32 Unterhalt und periodische Kontrolle der Schutzanlagen

¹ Die Anlagewarte und Anlagewartinnen der Zivilschutzorganisation stellen in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Einwohnergemeinde den technischen Unterhalt der Schutzanlagen gemäss den Technischen Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz sicher.

² Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz führt die periodische Anlagekontrolle gemäss den Technischen Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz durch.

8. Abschnitt: **Schutzraumbaupflicht und Ersatzbeiträge**

Artikel 33 Ersatzbeiträge

¹ Die Einwohnergemeinde verwaltet die Ersatzbeiträge.

² Die Einwohnergemeinde stellt der Bauherrschaft spätestens bei Baubeginn die Ersatzbeiträge in Rechnung.

³ Die Ersatzbeiträge sind als Ersatzbeitragsfonds in die Bilanz der Einwohnergemeinderechnung aufzunehmen und auszuweisen. Der Ersatzbeitragsfonds ist nicht zu verzinsen.

⁴ Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz führt über die verfügbaren und verwendeten Ersatzbeiträge eine Kontrolle. Es gibt auf Antrag der Einwohnergemeinde die zur Verfügung stehenden Ersatzbeiträge für zweckgebundene Massnahmen des Zivilschutzes frei.

⁵ Die Einwohnergemeinde meldet dem Amt für Militär und Bevölkerungsschutz nach dessen Vorgaben jährlich den Kontostand sowie alle Kontobewegungen des Ersatzbeitragsfonds.

9. Abschnitt: **Kosten und Vergütungen**

Artikel 34 Zivilschutzkosten

Die jährlich durch den Kanton und die Einwohnergemeinden gemäss Kostenteiler zu tragenden Zivilschutzkosten umfassen insbesondere:

- a) die Kosten für die Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen (Grund-, Kader- und Spezialistenausbildung, Wiederholungs- und Weiterbildungskurse, Rapporte, Einsatzübungen);
- b) die Kosten für das Zivilschutzmaterial (Beschaffung, Unterhalt, Ersatz, Lagerung und Liquidation);
- c) die Kosten für die Ausbildungsinfrastruktur (Betrieb, Unterhalt und Erneuerung des Zivilschutzausbildungszentrum «Krump» in Erstfeld);
- d) einen Lohnkostenanteil für das im Zivilschutz tätige Personal der kantonalen Verwaltung;
- e) die ausserordentlichen Kosten für Einsätze der Zivilschutzorganisation zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen.

3.6205

Artikel 35 Vergütungen für Instruktoressen und Instruktorinnen

1 Der Einsatz von Zivilschutzinstruktoressen und Zivilschutzinstruktorinnen gemäss Ausbildungsvereinbarung Zivilschutz¹⁾ wird mit einer Kostenpauschale pro hauptamtliche Lehrperson und Teilnehmertag abgegolten.

2 Die Vergütungen werden dem Zivilschutzausbildungskonto gutgeschrieben.

Artikel 36 Unterhaltsbeiträge des Bundes

1 Die Einwohnergemeinden erhalten gemäss Verfügung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz die jährlichen Unterhaltspauschalen zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen für den Fall bewaffneter Konflikte.

2 Der Kanton erhält gemäss Verfügung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz die jährlichen Unterhaltspauschalen zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der kombinierten Schutzanlage für die Kantonsregierung sowie des geschützten Spitals für den Fall bewaffneter Konflikte.

3 Für die Entrichtung der Unterhaltspauschale hat der Eigentümer oder die Eigentümerin (Einwohnergemeinde, Kanton) pro Schutzanlage jährlich ein Gesuch auf dem Dienstweg an das Bundesamt für Bevölkerungsschutz zu richten. Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz regelt die Details.

Artikel 37 Kosten für das Führungsunterstützungselement des Gemeindeführungsstabs

1 Bietet der Gemeindeführungsstab sein zugewiesenes Führungsunterstützungselement für eigene Bedürfnisse auf, so trägt die Einwohnergemeinde die Kosten für Reise, Verpflegung und Unterkunft der Schutzdienstpflichtigen sowie für den Unterhalt des eingesetzten Zivilschutzmaterials.

2 Im Ereignisfall zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen trägt die Zivilschutzorganisation die Kosten für das Führungsunterstützungselement des Gemeindeführungsstabs.

Artikel 38 Kosten für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft

Wer Dienstleistungen der Zivilschutzorganisation für Veranstaltungen, namentlich von Organisationen, Vereinen oder Aussteller, beansprucht, trägt die Kosten für Sold, Reise, Verpflegung und Unterkunft der Schutzdienstpflichtigen sowie für den Unterhalt des eingesetzten Zivilschutzmaterials.

1) Verwaltungsvereinbarung betreffend gemeinsamer Durchführung der Grund-, Kader- und Spezialistenausbildung im Zivilschutz vom 12.2.2004 der Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug und Glarus.

10. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 39 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Dr. Markus Stadler
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

REGLEMENT**über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit
(Organisationsreglement)**

(Änderung vom 4. Juli 2006)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Reglement vom 28. Februar 1983 über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c

aufgehoben

Artikel 5 Buchstabe D Ziffer 2 und G Ziffer 4.1**D. FINANZDIREKTION (FD)****2. Amt für Finanzen**

2.1 Abteilung Kantonshaushalt

2.2 Abteilung Inkasso

G. SICHERHEITSDIREKTION (SID)**4. Amt für Militär und Bevölkerungsschutz**

4.1 Abteilung Kreiskommando

**Artikel 6 Buchstabe C Ziffer 2, D Ziffer 2, E Ziffer 3 und 4,
Buchstabe F Ziffer 2.2 und 5.1 sowie Buchstabe G Ziffer 4.1****C. BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION (BKD)****2. Amt für Volksschulen**

a) Administration im Volksschulbereich

b) Beaufsichtigung, Beratung und Betreuung der Volksschule

c) Weiterbildung der Lehrpersonen

d) Schuldienste, Förderungsmassnahmen und Sonderschulung

e) Schulkoordination und Schulentwicklung

f) Schulanlagen

g) Ansprechstelle für Integrationsfragen

¹⁾ RB 2.3322

D. FINANZDIREKTION (FD)

2. Amt für Finanzen

- a) Bearbeiten allgemeiner finanztechnischer Vollzugsfragen
- b) Bewirtschaftung der Aktiv- und Passivkapitalien des Kantons, einschliesslich der Beschaffung kurz-, mittel- und langfristiger Mittel
- c) Vollzug des kantonalen Finanz- und Lastenausgleiches
- d) Bearbeiten und koordinieren der Sach- und Haftpflichtversicherungen
- e) Sekretariat der Gebäudeversicherungskommission
- f) Pensionskasse Uri, Vermögensverwaltung

2.1 Abteilung Kantonshaushalt

- a) Führen der Kantonsbuchhaltung und der Kantonsrechnung
- b) Erstellen des Voranschlages / Budgets und der Finanzplanung
- c) Kreditorenbewirtschaftung
- d) Führen verschiedener Buchhaltungen

2.2 Abteilung Inkasso

- a) Debitorenbewirtschaftung, inkl. Gerichte und Steuern
- b) Bearbeiten von Betreibungen, Rechtsöffnungen und Verwertungen
- c) Gewähren von Zahlungsaufschub, Teilzahlung und Erlass

E. GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND UMWELTDIREKTION (GSUD)

3. Amt für Soziales

- a) Bearbeitung allgemeiner Rechtsetzungs- und Vollzugsaufgaben im Bereich der Sozialhilfe und Alimentenbevorschussung
- b) Aufsicht im Bereich der Sozialhilfe
- c) Planung und Koordination der öffentlichen und privaten Angebote der Sozialhilfe
- d) Vollzug der Gesetzgebung über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger
- e) Koordination der Betreuung und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen
- f) Verbindungsstelle gemäss Interkantonaler Vereinbarung für soziale Einrichtungen
- g) Aufsicht im Bereich der Vormundschaft
- h) Aufsicht über die Beratungsstelle der Opferhilfe sowie der Ehe-, Familien- und Schwangerschaftsberatung

- i) Vollzug der Gesetzgebung über die kollektiven Leistungen der Invalidenversicherung
- k) Vollzug der Gesetzgebung über Baubeiträge an Behindertenheime und -werkstätten
- l) Administrative Verbindungsstelle zum Sozialdienst Uri

4. Amt für Umweltschutz

- a) Bearbeitung allgemeiner Fragen aus dem Bereich des Umweltschutzes
- b) Information und Beratung von Öffentlichkeit, Behörden und Verwaltung im Bereich des Umweltschutzes
- c) UVP-Fachstelle
- d) Fischereiverwaltung
- e) Fachstelle ABCSD
- f) Vollzug der Verordnung über die Schadenwehr

4.1 Abteilung Gewässerschutz

- a) Vollzug der Gesetzgebung über den Gewässerschutz in den Bereichen Abwasser, Grundwasser, Oberflächengewässer, Tankanlagen sowie Bearbeitung allgemeiner Fragen in diesen Bereichen
- b) Vollzug der Gesetzgebung über den Umweltschutz in den Bereichen Abfall und Bodenschutz sowie Bearbeitung allgemeiner Fragen in diesen Gebieten
- c) Führung verschiedener Kataster wie Grundwasser-, Wasserversorgungs-, Tank- und Schadenkataster sowie verschiedener Verzeichnisse wie Abfallverzeichnis
- d) Vollzug der Gesetzgebung über die Trinkwasserversorgung in Notlagen

4.2 Abteilung Immissionsschutz

- a) Vollzug der Gesetzgebung über den Umweltschutz in den Bereichen Luftreinhaltung, Lärmschutz, Erschütterungen, nicht ionisierende elektromagnetische Strahlen, Schall und Laserstrahlen, Lichtschutz, Sonderabfälle, Altlasten und Störfallvorsorge sowie Bearbeitung allgemeiner Fragen in diesen Gebieten
- b) Führung verschiedener Kataster wie Risikokataster, Kataster der belasteten Standorte und Emissionskataster sowie verschiedener Verzeichnisse wie Sonderabfallverzeichnis
- c) Vollzug der Gefahrgutbeauftragtenverordnung zusammen mit der Kantonspolizei
- d) Vollzug der Strahlenschutzgesetzgebung im Bereich Radon
- e) Vollzug der Gesetzgebung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen

- f) Vollzug der Gesetzgebung über die Gentechnik im ausser-humanen Bereich

F. JUSTIZDIREKTION (JD)

2. Amt für Justiz

2.2 Abteilung Justiz und Handelsregister

- a) Erteilung der Bewilligungen im Abstimmungswesen
- b) Gebührenerlass, Gebührenstundung und Gebührenabschreibung im Justizbereich
- c) Führung des Handelsregisters
- d) Notariat
- e) Behandlung von Entschädigungs- und Genugtuungsgesuchen im Sinne des Opferhilfegesetzes
- f) Verbindung zur Fachstelle des Bundes für Rassismusbekämpfung
- g) Führung des Registers über die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Körperschaften nach kantonalem Recht

5. Amt für Raumplanung

5.1 Abteilung Raumplanung

- a) Kantonale Fachstelle für Nutzungs- und Sondernutzungspläne
- b) Kantonale Fachstelle für Bauten ausserhalb der Bauzonen
- c) Vollzug der Fuss- und Wanderweggesetzgebung
- d) Kantonale Koordinationsstelle für Bikefragen

G. SICHERHEITSDIREKTION (SID)

4. Amt für Militär und Bevölkerungsschutz

4.1 Abteilung Kreiskommando

- a) Vollzug der mit dem Kreiskommando verbundenen Aufgaben
- b) Auskunfts- und Kontaktstelle für alle Wehrpflichtigen im Kanton Uri
- c) Kontakt mit den Bundesämtern, militärischen Kommandostellen und zugewiesenen Truppenkommandanten
- d) Vollzug der Verordnungen über die Rekrutierung
- e) Vollzug der Verordnung über die Militärdienstpflicht
- f) Vollzug der Gesetzgebung über das militärische Kontrollwesen

- g) Entlassungen der Armeeangehörigen aus der Militärdienstpflicht
- h) Vollzug der Gesetzgebung über die Wehrpflicht und den Wehrpflichtersatz
- i) Sicherstellen des EDV-Supports im Amt und PISA-Koordination
- k) Unterstützung der Kontrollführung im Zivilschutz
- l) Überwachung und Koordination des Materialflusses bei den Aufträgen der Gruppe Rüstung und der damit verbundenen Auftragserteilung an Dritte
- m) Verwaltung, Lagerung, Unterhalt und Instandstellung der historischen kantonalen Kostüme, Flaggen und Fahnen und des kantonalen Jugend+Sport-Materials
- n) Unterstützung des Zivilschutzes in den Bereichen Material und Anlagen

II.

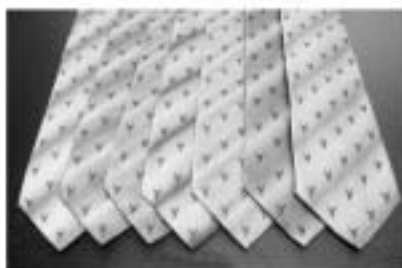
Diese Änderung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann: Dr. Markus Stadler

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Aus der Heimarbeitsproduktion Neuheiten 2006



**Krawatten aus 100 % Seide in 7 versch. Farben
(rosa, rot, orange, gelb, grün, braun, blau, grau)
Preis Fr. 44.--**



**Schal aus 100 % Seide in 7 versch. Farben
(rosa, rot, orange, gelb, grün, braun, blau, grau)
Masse: ca. 150 x 40 cm / Preis: Fr. 45.-- / Stück**

Verkauf bei:

- **Abteilung Heimarbeit, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf**
- **Kantonales Zeughaus, Lehnplatz 22, 6460 Altdorf**

YEAH!
JETZT GIBT'S DEN
NACHT-
BUS

1. LINIE: SCHÄCHENTAL —> AB ALTDORF 01.15 UHR
2. LINIE: REUSSTAL —> AB ALTDORF 02.00 UHR

JEDE NACHT VON SA. AUF SO
—> —> EGAL WO HIN
DU FAHRST: Fr. 6,-

Freie Lokalisierung
Urner & Wochenblatt

Fahrplan Nachtbus

Jede Nacht
von Samstag auf Sonntag

Altdorf Telldenkmal – Unterschächen	01.15 Uhr
Altdorf Telldenkmal – Flüelen Gruonbach	02.00 Uhr
Flüelen Gruonbach	02.08 Uhr
Flüelen Hauptplatz	02.10 Uhr
Altdorf Spital	02.13 Uhr
Altdorf Telldenkmal	02.15 Uhr
Altdorf Kollegium	02.18 Uhr
Schattdorf Drogerie	02.20 Uhr
Schattdorf Rynächt	02.23 Uhr
Erstfeld SBB	02.27 Uhr
Silenen Dägerlohn	02.32 Uhr
Amsteg Post	02.36 Uhr
Intschi Seilbahn	02.40 Uhr
Gurtellen Wiler	02.46 Uhr
Wassen Post	02.53 Uhr
Göschenen SBB	03.00 Uhr

Ohne Bedienung Haltestellen auf
der Rückfahrt (Rückfahrt via Auto-
bahn)

www.aagu.ch

